

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Betr.: Aus der Ukraine geflohene Iraner:innen nicht aufs Abstellgleis befördern

Die Bilanz der staatlichen Repression nach sechs Monaten Protesten im Iran ist erschütternd: Hunderte getötete Demonstrant:innen, zahlreiche Todesurteile und Hinrichtungen, mehr als 20.000 Festnahmen und Verhaftungen gehen mittlerweile auf das Konto des Regimes. Nach Angaben von Amnesty International wurden allein im Januar und Februar 2023 im Iran rund 100 Menschen hingerichtet. Und das Regime setzt den Kampf gegen die Emanzipationsbewegung im Land fort – gerade erst wurde ein neuer Strafenkatalog gegen Frauen eingeführt, die gegen die Kopftuchpflicht verstoßen.

Hamburg führt seit 2020 keine Abschiebungen in den Iran mehr durch und hat sich auf der Innenministerkonferenz für einen Abschiebestopp eingesetzt. Im Oktober 2022 hieß es in einer Antwort des Senats auf eine Schriftliche Kleine Anfrage (Drs. 22/9593), dass Ausreiseaufforderungen derzeit nicht ausgesprochen würden.

Vor dem Hintergrund stößt es auf massive Kritik, dass das Amt für Migration Hamburg aktuell zahlreiche Ausreiseverfügungen gegenüber iranischen Staatsangehörigen, die zuvor in der Ukraine studiert hatten und von dort nach Hamburg geflohen waren, erlässt. Dies ist umso unverständlicher, als für den Personenkreis der aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen die Anwendung von § 24 Aufenthaltsgesetz nahe liegt. Dieser gewährt ein befristetes Aufenthaltsrecht, sofern aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen eine sichere und dauerhafte Rückkehr in ihr Herkunftsland verschlossen ist. Eine sicherere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht regelmäßig nicht, sofern Menschenrechtsverstöße sowie Gefahren für Leib, Leben und Freiheit im Herkunftsland drohen. Mit genau dieser Begründung ist der bundesweite Abschiebestopp in den Iran eingeführt worden. Iraner:innen, die aus der Ukraine kommen, müssen allein schon wegen ihres Aufenthalts in einem eher europäisch orientierten Land, gegen das das dem iranischen Regime nahestehende Russland Krieg führt, mit Repressionen rechnen. Verhöre und Festnahmen ohne rechtsstaatliches Verfahren sind Teil dieser Repressionen. Folgerichtig hat das zuständige Ministerium in Nordrhein-Westfalen im Januar einen Erlass beschlossen, nach dem bei iranischen Staatsangehörigen, die als Drittstaatsangehörige aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind, grundsätzlich nicht von der Möglichkeit einer dauerhaften und sicheren Rückkehr in den Iran ausgegangen werden kann. Ihnen wird dann im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt.

In Hamburg dagegen wird den aus der Ukraine geflohenen Iraner:innen, die eine Ausreiseverfügung erhalten hatten, nun eine Duldung ausgestellt. Die ganz überwiegend gut ausgebildeten und im Spracherwerb fortgeschrittenen Iraner:innen werden sehenen Auges in eine Duldungsspirale mit vielen Nachteilen und deutlich schlechteren Chancen, ihren Bildungsweg fortzusetzen, entlassen. Diese unsoziale, unnötige, inkonsequente und unwirtschaftliche Vorgehensweise muss ein Ende haben.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- I. die zuständigen Behörden anzuweisen, im Zuge der Prüfung sui generis im Rahmen von § 24 Absatz 1 AufenthG grundsätzlich von einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in den Iran auszugehen.
- II. der Bürgerschaft bis zum 30.06.2023 zu berichten.